

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.d.F. vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA, S. 33), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.d.F. vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwasser eine rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasserbeseitigung) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, und Behandeln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser mit Anschlussleitungen, Reinigungsschächten, Pumpstationen, Druckleitungen mit den entsprechenden Be- und Entlüftungsschächten und

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit der Verband nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Verband kann auf der Grundlage seines Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht ausschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Verband kann auch Abwasser ausschließen, wenn es überwiegend gewerblich oder industrielle Anteile aufweist.
- (3) Hat der Verband die Übernahme von Abwasser wirksam aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen, ist derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag bis spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ein Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt.
Folgende Farben sind zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlage = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und die Schlammabfuhr erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch zerkleinert nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen.
- Inhalt von Chemietoiletten,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen der geltenden Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten (entsprechend ATV-Richtlinie) :
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 °C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5
höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:
10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren gesamt 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l (DIN EN 858)
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (gemäß DIN EN ISO 9377-2)
 4. Organische Lösemittel
 - a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.
 - b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen):
10 g/l als TOC
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,5	mg/l
b) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2	mg/l
e) Chrom	(Cr)	1,0	mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
g) Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
j) Zink	(Zn)	5,0	mg/l

- | | | | |
|-----------|------|-----|------|
| k) Zinn | (Sn) | 5,0 | mg/l |
| l) Cobalt | (Co) | 2,0 | mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) aus Ammonium und Ammoniak 200 mg/l
 - b) Cyanid, gesamt 20 mg/l
 - c) Fluorid (F) 60 mg/l
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO -N) 20 mg/l
 - e) Sulfat (SO) 600 mg/l
 - f) Sulfid (S) 2 mg/l
 7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampfflüchtige, halogen freie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er scheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-1
 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid und Eisen-II- Sulfat nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Verbandsüberwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen der

Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 8 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatliche Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften (WG-LSA) anzuwenden.
- (2) § 8 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Hausanschlussschachtes bestimmt der Verband.

- (2) Der Verband kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Verband lässt den Anschlusskanal mit Revisionsschacht vom Hauptsammler auf der Straße bis an die Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) für das Schmutzwasser herstellen.
- (5) Die Kosten für diese Baumaßnahme werden nach der Fertigstellung anschlussbezogen pro Grundstück umgelegt. Dabei gilt Mitte Straße als Maß für den Abwasserhauptsammler
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist darüber vorher zu informieren. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der Verband hat den öffentlichen Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist vor dem Grundstück kein Hausschlussschacht vorhanden, ist die Schmutzwasseranschlussleitung auf dem Grundstück mit einer Revisionsmöglichkeit auszustatten.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Anlage darf nur nach Anmeldung und unter Aufsicht des Verbandes erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann

verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Für Schmutzwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen.

Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.
- (2) Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaeube ist die Straenoberflche + 5 cm vor dem anzuschlieenden Grundstück. Unter dem Rckstau liegende Rume, Schchte, Schmutz- und Regenwasserabflufe usw. mssen gem DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN EN 752 gegen Rckstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und drfen nur bei Bedarf geffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein knnen oder die angrenzenden Rume unbedingt gegen Rckstau geschtzt werden mssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Rume, Lagerrume fr Lebensmittel oder andere wertvolle Gter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis ber die Rckstaeube zu heben und dann in die ffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften fr dezentrale Abwasseranlagen

§ 15

Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinklranlagen) sind vom Grundstückseigentmer als Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten, gem den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zustndigen Wasserbehrde zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwsserungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Fr abflusslose Gruben gilt eine Mindestgre von 1m³. Sie mssen dauerhaft dicht sein. Neuerrichtete und erneuerte abflusslose Gruben sind vom Verband abzunehmen. Die Abnahme ist beim Verband zu beantragen. Vom Grundstückseigentmer ist bei Abnahme sowie auf Verlangen

des Verbandes, insbesondere bei vermuteter Undichtheit, eine von einem Sachkundigen erstellte Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30 vorzulegen.

- (4) Für die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage gilt uneingeschränkt § 8 dieser Satzung.
- (5) Die Anlagen werden vom Verband oder von ihm Beauftragte regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder den von ihm beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl des Verbandes einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband oder beim beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit anzuzeigen.
Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:
 - a) Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, zu entschlammten;
 - b) Vollbiologische Kleinkläranlage werden entsprechend den Festlegungen im Wartungsbericht des Sachkundigen für die Wartung der Anlage je nach Bedarf entschlammte. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung ist, dass sichergestellt wird, dass regelmäßig entsprechende Messungen durchgeführt werden, die die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen lassen.
- (7) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Entsorgung erfolgt durch Abruf des Grundstückseigentümers entsprechend den Vorgaben des Verbandes.

§ 16

Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Den Mitarbeitern des Verbandes bzw. den Beauftragten ist im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes zur Überprüfung der dezentralen Anlage sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Mitarbeiter des Verbandes sowie seine Beauftragten sind berechtigt entsprechende Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter und Betreiber verpflichtet, den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage zu überwachen und die erforderlichen Wartungen durchführen zu lassen.
- (3) Die Ergebnisse sind dem Verband innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Mit Zustimmung des Betreibers können die Wartungsprotokolle auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung beauftragte wurde, dem Verband direkt übersandt werden.
- (4) Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Wartung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Verband eine Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlage beauftragen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Verband mitzuteilen.

- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Verband unverzüglich zu informieren.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen sechs Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage;
 - b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweilige Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA, S. 50, 51) und den §§ 53 ff. des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA, S. 182, 183, ber. 380), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2018 (GVBl. LSA, S. 406) ein Zwangsgeld bis zu 500 T€ angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - b) § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließt,
 - c) § 8 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 - d) § 8 Abs. 4 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - e) § 8 Abs. 7 Abwässer einleitet,
 - f) § 8 Abs. 9 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen,
 - g) § 10 Abs. 1 seine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht und unterhält,
 - h) § 10 Abs. 3 keine rechtzeitige und regelmäßige Entnahme und ordnungsgemäße Beseitigung vornimmt,
 - i) § 11 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,

- j) § 12 Abs. 2 den Anschluss herstellt,
 - k) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt,
 - l) § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder diese nicht in einen vorschriftsmäßigen Zustand bringt,
 - m) § 12 Abs. 5 die erforderliche Anpassung nicht vornimmt,
 - n) § 14 Abs. 1 eine Absicherung gegen Rückstau unterlässt,
 - o) § 15 Abs. 1 die zentralen Abwasseranlagen nicht gemäß den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde errichtet oder betreibt,
 - p) § 16 Abs. 1 keinen sofortigen und ungehinderten Zutritt gewährt,
 - q) § 16 Abs. 2 den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage nicht überwacht oder die erforderlichen Wartungen nicht durchführen lässt,
-
- r) § 16 Abs. 3 die Ergebnisse dem Verband nicht innerhalb eines Monats nach der Wartung übermittelt,
 - s) § 17 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen ohne Zustimmung betritt oder in öffentliche Abwasseranlagen unzulässig eingreift oder
 - t) § 18 Abs. 1 bis 5 seinen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt und dadurch dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach gesonderten Rechtsvorschriften (Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes) Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

- Siegel -

Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)